
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer sich mit einem **Einspruch** gegen seinen Steuerbescheid wehrt, bekommt - rein statistisch gesehen - fast in zwei von drei Fällen recht. Wir stellen Ihnen die neueste Einspruchsstatistik vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wie **Elektrofahrzeuge** staatlich gefördert werden und welche Steuervorteile es gibt. Der **Steuertipp** zeigt, wie mit „**Balkonkraftwerken**“ erzielte Einnahmen behandelt werden.

Statistik

Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg

Nach einer aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2022 insgesamt **2.978.644 Einsprüche** bei ihren Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,59 Millionen Einsprüche zu bearbeiten.

In knapp zwei Drittel der Fälle (64 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos blieben nach der Statistik nur 18 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig über die Einsprüche entschieden. 17,3 % der Einsprüche nahmen die Einspruchsführer zudem selbst wieder zurück.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch „Einspruchserfolge“, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler zum Beispiel eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim jeweils zuständigen Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

In dieser Ausgabe

- Statistik:** Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg 1
- Sozialversicherungsbeiträge:** Kein Arbeitslohn bei Nachzahlung aufgrund eines Summenbescheids..... 2
- Aufgabegewinn:** Wenn Erben rückwirkend die Betriebsaufgabe erklären 2
- Gestaltung:** Unentgeltlicher Nießbrauch an Kinder kann steuerlich anzuerkennen sein..... 2
- Mobilität:** Staatliche Förderung und Steuervorteile für E-Fahrzeuge ab 2023 im Überblick..... 3
- Never Events:** Gutachten zu vermuteten Behandlungsfehlern 4
- Steuertipp:** So bleiben die Einnahmen aus Balkonkraftwerken steuerfrei 4

Sozialversicherungsbeiträge

Kein Arbeitslohn bei Nachzahlung aufgrund eines Summenbescheids

Rentenversicherungsträger können die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ohne individuelle Zuordnung zu den einzelnen Arbeitnehmern pauschal über einen sogenannten Summenbescheid festsetzen. Zugrunde gelegt wird dann nur die Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte. Diese Möglichkeit besteht, wenn der Arbeitgeber seine **Aufzeichnungspflichten** verletzt hat, so dass Arbeitsentgelte nicht mehr den einzelnen Beschäftigten zugeordnet werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass nachentrichtete Gesamtsozialversicherungsbeiträge aufgrund eines Summenbescheids nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer zwar pauschal lohnversteuert, aber keine Sozialversicherungsbeiträge darauf abgeführt hatte. Die Zuwendungen konnten später nicht mehr individuell den betroffenen Lohnkonten zugerechnet werden. Daher vereinbarte der Arbeitgeber mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Sozialversicherungsbeiträge über pauschalierte Summenbescheide nachzuzahlen. Das Finanzamt erließ wegen der nachentrichteten Arbeitnehmeranteile einen **Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid**, erlitt damit vor dem BFH jedoch Schiffbruch: Bei den Zahlungen handelte es sich nicht um „fremdnützige“ Zahlungen zugunsten der Arbeitnehmer, sondern um „systemnützige“ Zahlungen zum Vorteil der Sozialkassen. Deshalb kommt eine Lohnversteuerung nicht in Betracht.

Zahlungen aufgrund eines Summenbescheids bewirken beim Arbeitnehmer keinen Vorteil, da sie ihm nicht individuell zurechenbar sind. Vielmehr handelt es sich nur um eine **Sonderabgabe des Arbeitgebers**, die aus der Verletzung seiner Aufzeichnungspflichten resultiert.

Aufgabegewinn

Wenn Erben rückwirkend die Betriebsaufgabe erklären

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer dürfen Erben **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen, so dass sich ihr steuerpflichtiger Erwerb und somit die von ihnen zu zahlende Erbschaftsteuer reduziert. Abziehbar sind unter anderem die vom Erblasser herrührenden (nichtbetrieblichen) Schulden. Hierzu gehören auch die Einkommensteuerschulden des Erblassers, die auf sein Todesjahr

entfallen. Diese Schulden wurden noch von ihm „erarbeitet“, denn er selbst hat die Steuer noch zu Lebzeiten in eigener Person ausgelöst - auch für den Fall, dass sie erst zum Ablauf des Jahres und somit nach dem Tod entsteht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass **Steuerschulden** infolge einer rückwirkend von den Erben erklärten Betriebsaufgabe nicht als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden dürfen.

Im Streitfall hatten sechs Erben einen verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geerbt und beim Finanzamt rückwirkend dessen Aufgabe erklärt (auf einen Zeitpunkt vor dem Tod des Erblassers). Hierdurch entstand ein **steuerpflichtiger Aufgabegewinn**, der im Todesjahr zu einer erhöhten Einkommensteuer führte. Die Erben wollten diese Steuerlast bereicherungsmindernd bei der Erbschaftsteuer abziehen, weil die Schulden schließlich vom Erblasser „herrührten“.

Der BFH hat dies jedoch abgelehnt. Einkommensteuerschulden aus dem Todesjahr des Erblassers dürfen zwar als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden, diese Regelung gilt aber nicht, wenn die Steuer aus einer **von den Erben erklärten Betriebsaufgabe** resultiert. In diesem Fall entsteht der Aufgabegewinn erst durch die Erklärung der Erben. Erst diese Erklärung ist die entscheidende Ursache für die rückwirkende Betriebsaufgabe und die Steuerentstehung. Die Steuer auf den Aufgabegewinn rührt somit nicht vom Erblasser her und ist im Ergebnis daher nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar.

Hinweis: Diese Entscheidung des BFH zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist auf die Aufgabe einer freiberuflichen Praxis übertragbar. Setzen Sie im Vorfeld einer Praxisaufgabe und in Nachfolgefragen auf unsere steuerliche Expertise!

Gestaltung

Unentgeltlicher Nießbrauch an Kinder kann steuerlich anzuerkennen sein

Um die steuerlichen **Grundfreibeträge** der eigenen Kinder (2023: 10.908 € pro Person und Jahr) auszunutzen, spielen Eltern häufig mit dem Gedanken, eigene Einkunftsquellen wie Mietobjekte oder Kapitalvermögen auf ihren Nachwuchs zu übertragen. Erkennt das Finanzamt eine solche Gestaltung an, können die Kinder ihren Grundfreibetrag ausschöpfen, der ansonsten steuerlich ungenutzt verfallen wäre.

Ein neues Steuergestaltungsmodell, das nur zu einer vorübergehenden Umleitung von Einkunftsquellen führt, hat nun der Bundesfinanzhof

(BFH) anerkannt. Im Streitfall hatten Eltern ein Geschäftsgrundstück an eine GmbH vermietet, deren Alleingesellschafter und -geschäftsführer zunächst der Vater und später die Mutter war. Die GmbH zahlte den Eltern eine Miete von 4.000 € pro Monat (später 4.200 € pro Monat).

Um die Mieteinkünfte auf ihre 14 und zehn Jahre alten Kinder zu verlagern, räumten die Eltern ihnen für acht Jahre einen **unentgeltlichen Nießbrauch** an dem Grundstück ein. Die Vermieterstellung sollte für die Dauer des Nießbrauchs auf die Kinder übergehen und später wieder an die Eltern als Eigentümer zurückfallen. Ein Ergänzungspfleger des Amtsgerichts erteilte für die Kinder die notwendige Genehmigung. Das Finanzamt ging jedoch von einem steuerlichen Gestaltungsmissbrauch aus und rechnete die Vermietungseinkünfte weiterhin den Eltern zu, statt sie bei den Kindern anzusetzen.

Der BFH hat die Gestaltung jedoch gebilligt und entschieden, dass den Kindern die Vermietungseinkünfte steuerlich zuzurechnen waren. Nach Ansicht des Gerichts lag **kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch** vor, da die Kinder die Immobilie als Nießbraucher an einen fremden Dritten (nämlich die GmbH) vermietet hatten. Auch die Befristung der Übertragung war laut BFH nicht rechtsmissbräuchlich. Die Einräumung des Nießbrauchs begründete nur die Übertragung der Einkunftsquelle; der sich daraus ergebende Steuervorteil (Ausnutzung des Grundfreibetrags der Kinder) war unerheblich. Durch die Gestaltung seien keine weiteren steuerlichen Vorteile erzielt worden (z.B. Verlagerung von Unterhaltsaufwendungen). Die GmbH habe die Miete für die Geschäftsräume auch vor dem Nießbrauch als Betriebsausgabe abziehen können.

Hinweis: Setzen Sie bei solchen Gestaltungen auf unsere fachkundige Umsetzung, um das Steuersparpotential auszunutzen!

Mobilität

Staatliche Förderung und Steuervorteile für E-Fahrzeuge ab 2023 im Überblick

Elektromobilität fördert der Staat auch in den Jahren 2023 und 2024, allerdings fällt die Förderung nicht mehr so üppig aus wie in den Vorjahren. Nach wie vor lassen sich mit einem Elektroauto zudem **Steuern sparen**. Die aktuell geltenden Regelungen im Überblick:

- Seit dem 01.01.2023 werden nur noch rein batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge mit dem Umweltbonus gefördert. Die bisherige Förderung für Plug-in-Hybride ist entfallen. Für neu gekaufte Elektroau-

tos mit Nettolistenpreisen bis 40.000 € lässt der Staat noch 4.500 € springen, bei Nettolistenpreisen von 40.000 € bis 65.000 € sind es noch 3.000 €. Hinzu kommen weitere 2.250 € bzw. 1.500 €, die der Hersteller zahlt. Die Mindesthaltedauer beträgt jeweils zwölf Monate. Für Elektrofahrzeuge mit einem Nettolistenpreis über 65.000 € gibt es keine staatliche Förderung.

- Für geleaste Fahrzeuge mit einer Leasinglaufzeit ab 24 Monaten gelten die gleichen Fördersätze. Liegt die Leasinglaufzeit allerdings zwischen zwölf und 23 Monaten, reduziert sich der Umweltbonus bei einem Nettolistenpreis von unter 40.000 € auf 2.250 € vom Staat und 1.125 € vom Hersteller sowie bei einem Nettolistenpreis von 40.000 € bis 65.000 € auf 1.500 € vom Staat und 750 € vom Hersteller.
- Seit dem 10.09.2023 können nur noch Privatpersonen einen Förderantrag stellen. Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine erhalten für ihre Firmenwagen keinen Umweltbonus mehr.
- Ab dem 01.01.2024 werden nur noch Elektrofahrzeuge mit einem Nettolistenpreis von unter 45.000 € gefördert - und zwar mit 3.000 € vom Staat und weiteren 1.500 € vom Hersteller. Die Mindesthaltedauer beträgt weiterhin zwölf Monate. Für geleaste E-Autos mit einer Leasinglaufzeit ab 24 Monaten gelten die gleichen Fördersätze wie bei Neuwagen, bei einer Leasinglaufzeit zwischen zwölf und 23 Monaten gibt es noch 1.500 € vom Staat und 750 € vom Hersteller.
- Junge Gebrauchte werden 2023 noch mit den gleichen Prämien gefördert wie Neufahrzeuge mit einem Nettolistenpreis zwischen 40.000 € und 65.000 €, also mit 3.000 € vom Staat und 1.500 € vom Hersteller. Ab 2024 gibt es für junge Gebrauchte nur noch 2.400 € vom Staat und 1.200 € vom Hersteller.
- Für alle Elektroautos, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen werden, wird zehn Jahre lang keine Kfz-Steuer fällig. Diese Steuerbefreiung erlischt auch nicht bei einem Halterwechsel. Wer zum Beispiel ein drei Jahre zugelassenes E-Auto erwirbt, zahlt noch sieben Jahre lang keine Kfz-Steuer.
- Wer einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, muss diese Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Ein Elektroauto als Dienstwagen bringt hierbei finanzielle Vorteile: Elektroautos in der Preisklasse bis 60.000 € (ab 2024 voraussichtlich 80.000 €) werden nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als monat-

licher geldwerter Vorteil besteuert. Bei Elektroautos mit einem höheren Bruttolistenpreis und bei Hybridfahrzeugen sind es 0,5 %. Beide Regelungen sind jeweils günstiger als bei den Verbrennerfahrzeugen, die mit 1 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden.

Never Events

Gutachten zu vermuteten Behandlungsfehlern

Im letzten Jahr hat der Medizinische Dienst bundesweit über 13.000 fachärztliche Gutachten zu vermuteten Behandlungsfehlern erstellt. In jedem vierten Fall wurde ein Fehler mit **Schaden** bestätigt. In jedem fünften Fall war der Fehler die Ursache für den erlittenen Schaden. Das geht aus der aktuellen Jahresstatistik zur Behandlungsfehlerbegutachtung des Medizinischen Diensts hervor. Zwei Drittel aller erhobenen Behandlungsfehlerwürfe bezogen sich laut aktueller Jahresstatistik auf Leistungen in der stationären Versorgung, zumeist in Krankenhäusern. Ein Drittel bezog sich auf Arztpraxen.

Schwerwiegende, aber vermeidbare Ereignisse wie Seiten- oder Medikamentenverwechslungen sowie unbeabsichtigt zurückgebliebene Fremdkörper nach Operationen („Never Events“) sollten **verpflichtend gemeldet** werden. Diese Schadenereignisse tauchen jedes Jahr in der Begutachtungsstatistik der Medizinischen Dienste auf, obwohl die Risiken bekannt sind und geeignete Präventionsmaßnahmen verfügbar wären.

In der neuen Jahresstatistik sind Behandlungsfehler auch nach **Fachgebieten** aufgeführt. Danach betreffen 30,3 % der Vorwürfe Behandlungsfehler in der Orthopädie und Unfallchirurgie, 12,2 % die Innere Medizin und Allgemeinmedizin, jeweils knapp 9 % die Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie die Allgemein- und Viszeralchirurgie. Rund 8 % entfielen auf die Zahnmedizin und 6 % auf die Pflege. 26 % der Vorwürfe bezogen sich auf 29 weitere Fachgebiete.

Steuertipp

So bleiben die Einnahmen aus Balkonkraftwerken steuerfrei

Miniphotovoltaikanlagen sind in aller Munde. Selbst die kleinsten Dachflächen und Balkonverkleidungen werden mit Solarmodulen ausgestattet, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die eigene Stromrechnung zu senken. Zur steuer-

lichen Behandlung dieser „Balkonkraftwerke“ gilt Folgendes:

Sämtliche Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kWp sind bereits rückwirkend ab dem 01.01.2022 **einkommensteuerbefreit**. Photovoltaikanlagen sind unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms von der Steuerpflicht befreit. Sowohl der geldwerte Vorteil der Eigenversorgung als auch die Einnahmen aus der Einspeisevergütung müssen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Die Ermittlung des Gewinns entfällt und die Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung muss nicht mehr ausgefüllt werden. Im Gegenzug können aber auch keine Aufwendungen für eine Photovoltaikanlage mehr geltend gemacht werden.

Die Steuerbefreiung gilt zudem für den **Betrieb mehrerer Anlagen** von je 30 kWp bis zu einer summierten Gesamtleistung von 100 kWp. Die Anlagen müssen sich auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Garage/Carport) befinden.

Wer eine Photovoltaikanlage im Mehrfamilienhaus oder in gemischt genutzten Gebäuden betreibt, profitiert ebenfalls von dieser steuerlichen Vereinfachung. In Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, bleiben pro Wohn- und Gewerbeinheit 15 kWp steuerfrei. Das ist ein Vorteil für Vermieter, Wohnungseigentümergeinschaften und Genossenschaften. Beim Betrieb mehrerer Anlagen gilt auch hier eine Gesamthöchstgrenze von 100 kWp.

Für die steuerliche Beurteilung der Größe einer Photovoltaikanlage ist die **Bruttoleistung** in kWp - wie im Marktstammdatenregister vermerkt - maßgeblich. In diesem Register der Bundesnetzagentur sind alle Photovoltaikanlagen eingetragen. Ob der Betreiber der Anlage gleichzeitig der Eigentümer des Gebäudes ist, spielt keine Rolle, so dass auch Mieter profitieren.

Hinweis: Bei der Lieferung und der Installation von Solarmodulen fällt mittlerweile keine Umsatzsteuer mehr an (Steuersatz von 0 %). Dies gilt für die Module und für die Komponenten wie Wechselrichter, Dachhalterungen, Solarkabel und Stromspeicher.

Mit freundlichen Grüßen